Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen

Vom 21. November 2022

Aufgrund des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 301, 306), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 24 Absatz 3 oder 5 SchulG" durch die Angabe "§ 24 Absatz 4 oder 6 SchulG" ersetzt.
- 2. In § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das für Bildung zuständige Ministerium kann für einen gesamten Prüfungsdurchgang bestimmen, ob und an welchem Standort für die Prüflinge der praktische Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können, durchgeführt wird."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2022

Karin Prien Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

NBI. MBWFK Sch.-H. 2022